

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 30. November 2010

Nr. 2010/2223

### **Zuchwil, Luzernstrasse T92, Instandsetzung SBB-Überführung Aarmatt 12/64/1, Zustandsaufnahme und Projekt / Reduktion des Gemeindebeitrages**

---

#### **1. Feststellungen**

Im Sammelverpflichtungskredit für Kleinprojekte Beginn 2009 sind die Zustandsaufnahme und das Projekt für die Instandsetzung der SBB-Überführung Aarmatt in Zuchwil (Projekt Nr. 2TK.00425) vorgesehen. Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. Fr. 550'000.00. An die Aufwendungen hat die Gemeinde Zuchwil gemäss dem, gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112), erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003) einen Beitrag von 20.5 % der Kosten oder ca. Fr. 113'000.00 zu leisten.

Die Gemeinde Zuchwil stellt mit Schreiben vom 20. Oktober 2010 das Gesuch um eine Reduktion des Gemeindebeitrages an die Kosten für die Zustandsaufnahme und das Projekt für die Instandsetzung der SBB-Überführung Aarmatt. Sie begründet ihr Begehren damit, dass der Anteil der Kunstbauten im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gemeindegebiet überdurchschnittlich hoch sei und dass gemäss § 23 des Strassengesetzes und § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat für diesen Fall den Beitragssatz der Gemeinde reduzieren kann.

#### **2. Erwägungen**

Der Gesetzgeber hat mit den revidierten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann der Regierungsrat gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Zutreffend für eine Reduktion des Beitragssatzes ist die Feststellung, dass an den Kantonsstrassen im Gebiet der Gemeinde Zuchwil der prozentuale Anteil der Kunstbauten an der Länge der Kantonsstrassen mit 7.8 % überdurchschnittlich hoch ist.

Die Berechnung der beantragten Reduktion geht üblicherweise von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen er-

folgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb in Abwägung aller Interessen, für die Zustandsaufnahme und das Projekt für die Instandsetzung der SBB-Überführung Aarmatt den Gemeindebeitrag von 20.50 %, um 50 % auf 10.25 % (ca. Fr. 56'500.00) zu reduzieren.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11), § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Zuchwil für die Zustandsaufnahme und das Projekt für die Instandsetzung der SBB-Überführung Aarmatt (Projekt Nr. 2TK.00425) um 50 % reduziert und auf 10.25 % festgesetzt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ba/ga)  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 24, 4528 Zuchwil  
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil (**Einschreiben**) (Versand durch  
Amt für Verkehr und Tiefbau)